Sachverhalt

Ausstellungshonorare für Künstler/-innen

Für Aufführungen von Musikwerken, Tanz- oder Theatervorstellungen oder für Lesungen und Vorträge erhalten die ausführenden KünstlerInnen üblicherweise Gagen und Entgelte, die sich nach Erfahrungswerten richten, bzw. frei verhandelt werden. Und auch für die Verwertung des künstlerischen Eigentums (Theaterstücke, Choreographien, Manuskripte) werden Honorare fällig, die zwischen den Vertragsparteien geregelt sind.

Für bildende KünstlerInnen ist das in vielen Fällen nicht geregelt. Weder eine Honorarzahlung für die Beteiligung an einer Ausstellung, noch eine Vergütung für die Verwertung (das Ausstellen) eines Kunstwerkes, wenn es öffentlich zur Schau gestellt wird. Dabei ist gerade die wirtschaftliche Situation bildender Künstler äußerst prekär, laut Künstlersozialkasse (KSK) wurden als Jahresdurchschnittseinkommen bildender KünstlerInnen 17.858 € (zum 1.1.20199) ermittelt.

Die Diskussion um eine Honorierung bildender KünstlerInnen im Kontext mit Ausstellungen in kommunalen Ausstellungshäusern und Galerien hat eine lange Geschichte. Auf dem **Künstlerkongress Frankfurt 1971** wurde eine „Schaugebühr“ gefordert, für das „Anschauen“ von Kunstwerken. Bei vor allem gewerkschaftlich organisierten Aktionen wurde von den Besuchenden häufig symbolisch eine **Spende als Künstlerhonorar** erbeten. **1974, bei der 22. Jahresausstellung des Deutschen Künstlerbundes** in Mainz sagte der damalige Ministerpräsident von Rheinland-Pfalz, **Helmut Kohl**, bei der Eröffnung: „Der Künstler soll für sein informatives Reagieren, Antworten, rezeptives und aktives Eingehen auf Fragen der Zeit, sein Angehen und Aufspüren von Zukunftsaufgaben ein finanzielles Äquivalent haben. Ich wehre mich dagegen, dass dieses Künstlerhonorar als Entschädigung für allgemeine Aufwendungen der an der Ausstellung beteiligten Künstlerinnen und Künstler deklamiert bzw. Herunterzuspielen versucht wird.” Im **Oktober 1976 forderte der Deutsche Künstlerbund** „allgemeingültige Regelungen für Ausstellungshonorare“.

Die **Ständige Kultusministerkonferenz** begründet ihre ablehnende Haltung damit, dass keine Vergleichbarkeit zwischen “Ausstellungsgroschen” und “Bibliothekstantieme” gegeben sei, “weil die Intensität des Werkgenusses beim Besuch einer öffentlichen Ausstellung weit geringer ist, als bei der Ausleihe eines literarischen Werkes oder der Besichtigung eines Theaterstückes oder Films”. Der Künstlerbund-Vorsitzende sieht darin eine Abwertung der Bildenden Kunst und spricht von “Diffamierung der Bildenden Künstlerinnen und Künstler”. 1981 veröffentlichte die Kulturwissenschaftlerin und ehemalige Nürnberger Schul- und Kulturreferentin Karla Fohrbeck in ihrem Buch “**Künstlerförderung im internationalen Vergleich**” verschiedene Beispiele der Künstlerhonorierung in Frankreich, Niederlande, Großbritannien, Kanada, Dänemark, Norwegen und Schweden.

2009 wurde in Schweden das „**Schwedische Modell“** vorangetrieben und eine Übereinkunft zwischen schwedischen Künstlerverbänden und staatlichen Ausstellungshäusern getroffen, die die staatlichen Ausstellungshäuser zur Zahlung einer Ausstellungsvergütung an Künstlerinnen und Künstler verpflichtet. Diese Vergütung soll in allen Fällen gezahlt werden, in denen sich die ausgestellten Kunstwerke, die für den entsprechenden Ausstellungszweck zur Verfügung gestellt worden sind, sich noch im Eigentum der Künstlerinnen und Künstler befinden. Nach den Erfahrungen des ersten Jahres geht die schwedische Kulturbehörde davon aus, dass etwa 200 schwedische Künstlerinnen und Künstler jeweils etwa 2000 Euro als Ausstellungsvergütung im Rahmen dieser Vereinbarung erhalten haben.

Dieses Schwedische Modell wurde zum Vorbild für **das „Berliner Modell“**, das wiederum 2016 ins Leben gerufen wurde, zusammen mit der Gründung der **„Initiative Ausstellungsvergütung“** durch die Protagonisten Deutscher Künstlerbund, BBK, Gedok, Ver.di, VG Bild-Kunst. [1]

[1] Aus: Wolfram Isele Beitrag für ver.di

Im Unterschied zu anderen Ländern in der EU, in denen es einheitliche, zentralverfasste Regelungen gibt, existieren in **Deutschland nur Insellösungen, v.a. auf Länderebene**, etwa in Berlin oder im Land Brandenburg, jedoch nicht im Freistaat Bayern.
In Vorlagen des **Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst**, zu Förderung und Pflege der Bildenden Kunst, wird innerhalb der dort formulierten Fördergrundsätze die Honorarfrage nicht erwähnt. Weder in den „Grundsätze für die Vergabe von Zuwendungen zur Durchführung von Ausstellungen und Symposien, noch innerhalb der „Grundsätze für die Vergabe von Zuwendungen zur Durchführung von Projekten zeitgenössischer bildender Kunst im öffentlichen Raum“.
Im „Nachtrag zum Vorbericht zu TOP1 für die 11. Sitzung zum Kulturausschusses des Bayerischen Städtetages“ im November 2019 in München werden als zuwendungsfähige Ausgaben u.a. genannt: „Personal- und Sachkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Projekt anfallen, Anteile an jährlichen Gesamtkosten (Personal-, Raum und Betriebskosten) können anerkannt werden, sofern sie nachvollziehbar belegt und begründet werden können und ein eindeutiger Projektbezug vorliegt (bspw. Personalkosten: Gehaltsnachweis, Beleg der für das Projekt eingebrachten Arbeitszeit, nachvollziehbare Berechnung des auf die Ausstellung fallenden Anteils an Gemeinkosten). Die **Abrechnung von Pauschalen ist unzulässig**, Ausgaben für Vernissage und Finissage inkl. Kosten für Musik, soweit sie 10 % der Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigen, sowie Ausgaben für ein Rahmenprogramm (Kunstvermittlung, Sonderveranstaltungen, Performances o.ä.), soweit sie ebenfalls 10 % der Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigen, Leihgebühren für das Zurverfügungstellen von Kunstwerken, sofern diese Ausgaben tatsächlich gezahlt werden und ohne sie die Ausstellung nicht durchgeführt werden könnte. Bei Symposien und ähnlichen Projekten, soweit Werke vor Ort erschaffen werden: Personal- und Sachkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erstellung und Präsentation der Kunstwerke anfallen (insbesondere Materialkosten, Kosten für Aufbauarbeiten, Transportkosten) Anteile an jährlichen Gesamtkosten (s.o.) . Nachgewiesene Reisekosten, Übernachtungs- und Verpflegungskosten der Künstler/innen für die Arbeit vor Ort in entsprechender Anwendung des BayRKG . Angemessene Aufwandsentschädigungen für Künstler/innen, sofern diese tatsächlich gezahlt werden“.

Die Fachgruppe Bildende Kunst in Ver.di und weitere Mitstreiter bemühen sich um **Gesamtregelungen auf Bundesebene**. Um die Stimmungslage etwas einzufangen, hat der Rechtsanwalt und Urheberrechtler Wolfgang Schimmel unter der Überschrift „Politische Wetterlage“ einen Beitrag veröffentlicht. Er beschreibt darin einen Antrag der Fraktion der Partei DIE LINKE im Deutschen Bundestag, der da lautet: Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, um die rechtlichen Voraussetzungen für die Zahlung einer angemessenen Ausstellungsvergütung für bildende Künstlerinnen und Künstler zu verbessern. (…)“

Aus der anschließenden Diskussion zitiert Schimmel diese beiden Redebeiträge.
MdB Burkhard Blienert (SPD): „Auf die Frage, ob wir eine verbindliche Ausstellungsvergütung brauchen, kann ich aus Sicht der SPD-Bundestagsfraktion nur eindeutig mit Ja antworten. Nicht so leicht zu beantworten ist die Frage, wie eine solche Regelung auszugestalten ist, damit sie den Künstlerinnen und Künstlern wirklich hilft und nicht kontraproduktiv wirkt. Diese Frage wird leider im vorliegenden Antrag unzureichend beantwortet. Ich sage bewusst: leider; denn auch wir als SPD-Bundestagsfraktion sehen in dieser Frage Handlungsbedarf. Dass der gute Wille manchmal nicht reicht und dass sich die Wirkung auch ins Gegenteil kehren kann, hat uns das Beispiel Österreich gezeigt. Deshalb keine vorschnellen Entscheidungen und keine vorschnellen Konzepte.“
Dr. Philipp Lengsfeld (CDU/CSU) äußerte sich damals so: „In unserem Land herrscht staatlich verankerte Kunstfreiheit. Das ist gerade in heutigen Zeiten ein sehr hohes Gut. Als Künstler darf man hierzulande fast alles tun. Aber die Kehrseite der Medaille ist natürlich, dass die Entscheidung für Kunst als Lebensunterhalt auch eine freie Entscheidung ist. So hart es klingen mag: wer von seiner Kunst leben will, der muss am freien Markt erfolgreich sein. Die vorgeschlagenen gesetzliche Ausstellungsvergütung ist für mich ein Schritt in Richtung einer Art Kunstsozialismus.“ [2]

Das **Berliner Modell** bietet viele Ansätze, die weitreichend übertragbar erscheinen. So steht die Definition des Begriffes „Ausstellungshonorar“ in klarer Abgrenzung zu weiteren Honorarzahlungen wie z.B.: Produktionskosten, Materialkosten,

[2] Aus Wolfgang Schimmel: „Ausstellungs– Honorar und /oder Vergütung? Aus der Sicht des Urheberrechts“

Katalogförderung, Auf- und Abbaufinanzierung, Transport- und/oder Reisekosten. Das Ausstellungshonorar wird ausschließlich gezahlt für die Bereitstellung künstlerischer Werke/Äußerungen an **KünstlerInnen, die sich im Besitz dieser, ihrer Werke befinden**. Die Handhabung der Ausstellungshonorare im Land Berlin ist derart geregelt: „Kommunale Galerien bewirtschaften die Mittel selbst, die Mittel sind zweckgebunden, die kommunalen Galerien schließen Verträge mit KünstlerInnen ab, eventuelle Steuerpflichten liegen bei den KünstlerInnen, das Ausstellungshonorar ist Einkommen aus künstlerischer Tätigkeit, es handelt sich um eine Wertschätzung künstlerischer Arbeit durch Vertreter der Öffentlichkeit, darüber hinaus sind Ausstellungshonorare frei verhandelbar, Land und Kommune können Regeln bestimmen, der professionelle Kunsthandel mit seinen Galerien und Verkaufsausstellungen ist dezidiert auszunehmen. **Projekte im Bereich kulturelle Bildung und Soziokultur sind nicht zuschussfähig.**“

Im Berliner Haushalt wurde ein Fonds „Ausstellungsvergütung für bildende Künstlerinnen und Künstler“ eingerichtet, der **seit Januar 2016** in den Kommunalen Galerien Berlins gezahlt wird, und für den Doppelhaushalt 18/19 von 300.000 auf 400.000 € erhöht wurde. Alle ausstellenden KünstlerInnen profitieren fortan, unabhängig vom Wohnsitz. Bisher war dies nur für KünstlerIinnen möglich, die einen Wohnsitz in Berlin hatten. Die Mindesthonorare gelten für alle vom Land Berlin geförderten oder in kommunalen Galerien stattfindenden Ausstellungen.

Zur Orientierung: das Berliner Modell sieht folgende **Honorarstaffelung** vor:
Einzelausstellung (1-2 KünstlerInnen): min. € 1.500 / KünstlerIn;
Kleingruppenausstellung (3-9 KünstlerInnen): min. € 500 / KünstlerIn;
Gruppenausstellung (>10 KünstlerInnen): min. € 250 / KünstlerIn.

Die **konkrete Situation in Nürnberg** stellt sich derzeit dergestalt dar: die laufende Praxis der kommunalen Ausstellungshäuser ist eine sehr einheitliche, in der Einheitlichkeit aber breit gefächert. Die Leistungen der Künstlerinnen und Künstler werden individuell und frei verhandelt entlohnt. Darüber hinaus umfasst der praktizierte Leistungskatalog eine Vielfalt an Fördermaßnahmen:

- vereinzelt kommt es zur Zahlung von Honoraren (Bandbreite: 1.000 € bei Gruppen-, 2.500 € bei Einzelausstellungen)

- geldwerte Gegenleistungen werden erbracht durch die Produktion und Publikation von Katalogen (mit Freiexemplaren), professionelle Foto-, Videodokumentation u.ä.

- in Einzelfällen kommt es zu einer Übernahme von Produktionskosten für eine neue Arbeit oder für Arbeiten, die vor Ort angefertigt werden.

- honoriert werden alle über die eigentliche Ausstellungstätigkeit hinausgehende Aktionen wie Konzerte, Führungen, Künstlergespräche (Begleitprogramme)

- es werden in der Regel Aufwandsentschädigungen bei Reisekosten/ Übernachtungen etc. übernommen;

- es werden Honorare gezahlt für Auf- und Abbau von Ausstellungen oder einzelnen Positionen – wenn der Künstler/die Künstlerin daran beteiligt sein muss oder ist;

Aus den Budgets der einzelnen Häuser werden zudem weitere Aufwendungen bezahlt, die mittelbar dem/der Künstler/Künstlerin zugutekommen:

- Arbeitgeberähnliche Abgaben für die Kranken- und Sozialversicherung (KSK)

- Bildrechte-Nutzung über die VG Bildkunst

Zusammenfassung:

Die Darstellung im Sachverhalt soll eine fachliche und zielführende Diskussion anregen. Grundsätzlich vertritt auch die Verwaltung die Haltung, dass künstlerisches Schaffen im Bereich der bildenden Kunst honoriert werden soll. Aus den Einzelhaushalten der betroffenen Ausstellungshäuser ist dieser zusätzlich anfallende finanzielle Beitrag jedoch nicht leistbar.
Die Verwaltung plädiert daher dafür, für Nürnberg keine weitere Insellösung anzustreben, sondern den Prozess u.a. auf Länderebene zu begleiten und zu fördern.

Der Ausgrenzung von Projekten der kulturellen Bildung und Soziokultur, wie im Berliner Modell formuliert, kann sich die Verwaltung nicht anschließen.